



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Appenzeller Volksfreund
Redaktion
Engelgasse 3
9050 Appenzell

Aus den Verhandlungen des Grossen Rates vom 30. November 2015 (Amtlich mitgeteilt)

Vorsitz: Grossratspräsident Pius Federer

Zeit: 08.00 - 12.00 Uhr
13.15 - 14.05 Uhr

Der Grosse Rat hat an der Session vom 30. November 2015 folgende Geschäfte behandelt:

1. Protokoll der Session vom 19. Oktober 2015

Das Protokoll über die Verhandlungen des Grossen Rates vom 19. Oktober 2015 wurde nach Vornahme einer kleinen Änderung genehmigt.

2. Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2016

Der Grosse Rat hat den Voranschlag für das Jahr 2016 nach geführter Diskussion und Beantwortung einzelner Detailfragen genehmigt.

Das Budget wurde erstmals auf der Grundlage der neuen Rechnungslegung, also von HRM2, erarbeitet. Zentrales Element der neuen Darstellung ist eine konsolidierte Gesamtansicht über den kantonalen Finanzhaushalt.

Für das nächste Jahr wird mit einem Defizit von knapp Fr. 2 Mio. gerechnet. Der Gesamtaufwand von Fr. 148 Mio. steht einem Gesamtertrag von Fr. 146.1 Mio. gegenüber. Der Aufwand steigt im Vergleich zum Budget 2015 von Fr. 147.2 Mio. auf Fr. 148.0 Mio. Die Ertragssteigerung fällt gegenüber dem Budget 2015 mit Fr. 1.2 Mio. aus. Der Ertrag steigt von Fr. 144.9 Mio. auf Fr. 146.1 Mio.

Für das Jahr 2016 wird bei einer Selbstfinanzierung von Fr. 1.2 Mio. und vorgesehenen Nettoinvestitionen von Fr. 18.8 Mio. ein Gesamtfinanzierungsdefizit von Fr. 17.6 Mio. erwartet. Der Grosse Rat akzeptierte den tiefen Selbstfinanzierungsgrad, weil der Kanton über eine gute Eigenkapitaldecke verfügt.

3. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2016

Die Steuerparameter für das Jahr 2016 werden im Vergleich zu jenen für 2015 nicht verändert. Es gilt also nach wie vor:

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen beträgt 96%.
2. Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen liegt bei 8%.
3. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften bleibt bei 0.05 Promille.
4. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen beträgt 0.5 Promille.
5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Kapitalgesellschaften beläuft sich auf 40%.

4. Finanzplan 2017 - 2021

Der Grosse Rat hat vom Finanzplan der Standeskommission für die Jahre 2017 - 2021 Kenntnis genommen. Die Finanzplanung wird jährlich aktualisiert. Sie gibt eine Übersicht über die in den nächsten Jahren zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Kantons.

Ebenfalls zur Kenntnis genommen wurde die Zusammenstellung über die Investitionsvorhaben des Kantons bis 2030.

5. Initiative Paul Bannwart „Für eine starke Volksschule“

Paul Bannwart-Benz, Steinegg, reichte am 22. Juli 2015 eine Einzelinitiative „Für eine starke Volksschule“ ein. Der Initiativtext lautet wie folgt:

„Das Schulgesetz (SchG) des Kantons Appenzell Innerrhoden ist wie folgt anzupassen:

Art. 46a Jahrgangsklassen

Der Schulunterricht hat grundsätzlich in geführten Jahrgangsklassen zu erfolgen. Ausnahmen sind nur aus wichtigen Gründen zulässig.

Art. 47 Lehrpläne

¹Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer mit Jahrgangsziele. Sie enthalten verbindliche Stundentafeln mit Anzahl und Dauer der Lektionen. Die Lehrpläne bauen auf Inhalten (Wissen) auf. Ergänzend können Kompetenzen definiert werden, die mit diesen Inhalten erreicht werden können.

²Die Lehrpläne enthalten insbesondere folgende Fächer:

- *Kindergarten: Neben dem freien Spiel Förderung in der Gemeinschaft/Sozialisation; erweitern von Sprachschatz und mathematischem Verständnis, krea-*

tives Gestalten, Bewegung, Musik/Singen und Einblicke in Pflanzen- und Tierwelt;

- *Primarschule: Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Geschichte, Geografie, Natur und Technik, Zeichnen/Gestalten, Werken/Handarbeit, Singen/Musikerziehung, Sport, Religion und Ethik;*
- *Oberstufe: Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik, Geschichte/Staatskunde, Geografie, Biologie, Physik/Chemie, Informatik, Zeichnen/Gestalten, Singen/Musik, Werken/Handarbeit, Kochen/Haushalt, Sport, Religion.*

³*Die Lehrpläne werden für alle Schulen durch den Grossen Rat festgelegt und unterstehen dem fakultativen Referendum.“*

Der Grosse Rat hat sich eingehend mit der Initiative befasst. Er hat die Initiative einstimmig abgelehnt. Er leitet die Initiative mit ablehnendem Antrag an die Landsgemeinde 2016 weiter. Es wurde darauf verzichtet, der Landsgemeinde einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

6. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (WBauG)

Der Grosse Rat hat den Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes in erster Lesung beraten. Mit der Revision soll die Vorgabe im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer umgesetzt werden, gemäss welcher die Kantone verpflichtet sind, den Gewässer- raum für fliessende und stehende oberirdische Gewässer festzulegen. Aufgrund dieser Bundes- regelung haben die Kantone dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum in der Richt- und Nut- zungsplanung berücksichtigt wird.

Mit der Änderung des Wasserbaugesetzes werden im Wesentlichen die Zuständigkeit und das Verfahren für den Erlass der Gewässerraumlinien geregelt. Die inhaltlichen Vorgaben finden sich im Bundesrecht.

Der Grosse Rat ist mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden. Er wünscht aber auf die zweite Lesung hin noch eine Ergänzung, mit welcher den Planungsbehörden ein Einsprache- und Rechtsmittelrecht gewährt wird.

7. Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV)

Der Grosse Rat hat zuhanden der Landsgemeinde 2016 ein neues Gesetz über den öffentli- chen Verkehr verabschiedet. Dieses soll das im Jahre 1977 erlassene Gesetz über Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen, welches teilweise nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entspricht, ersetzen.

Die inhaltliche Hauptneuerung, die das Gesetz bringt, betrifft die Aufteilung der Kosten zwi- schen dem Kanton und den Bezirken. Bisher trugen die Bezirke insgesamt die Hälfte der nicht vom Bund und von Dritten getragenen Kosten des öffentlichen Verkehrs. Die andere Hälfte leis- tete der Kanton. Gemäss dem neuen Verteilschlüssel sollen sich die Bezirke zwar weiterhin an den Kosten beteiligen, dies jedoch mit einem reduzierten Satz. So haben die Bezirke neu nur noch einen Drittel der Kosten zu übernehmen, zwei Drittel sollen vom Kanton getragen werden. Die Verteilung auf die Bezirke erfolgt nach Massgabe der Einwohnerzahlen. Das Gesetz soll auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten.

8. Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung

Der Grosse Rat hat weiter einer Revision der Schulverordnung zugestimmt. Gemäss heutiger Regelung in Art. 22 der Verordnung mussten Auslagen, welche mehr als 15% der Steuereinnahmen des Vorjahrs ausmachen, in der Regel der Investitionsrechnung belastet werden. Weiter hält die Bestimmung fest, dass die jährlichen Abschreibungsquoten einen Zwölftel der Investitionskosten betragen.

Mit dem Ständekommissionsbeschluss über die Rechnungslegung wurde im Jahre 2013 die kantonale Rechnungsführung neu geregelt. Der Erlass gilt für den Kanton, die kommunalen Körperschaften sind aber eingeladen, sich dem Modell anzuschliessen. Im Rahmen der neuen Rechnungslegung ist unter anderem die Abschreibung neu geregelt worden. Für Hochbauten gilt eine degressive Abschreibung über 25 Jahre.

Die Regelung in Art. 22 der Schulverordnung stand in einem gewissen Widerspruch zu dieser Sachlage. So deckt sich die verlangte Abschreibung von einem Zwölftel pro Jahr nicht mit der neuen Praxis mit einer degressiven Abschreibung über 25 Jahre. Zudem erscheint die Vorschrift zur Investitionsrechnung nicht notwendig. Die Bestimmung wurde daher mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 aufgehoben.

9. Grossratsbeschluss für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

Der Grosse Rat hat den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Der Beitritt erfolgt auf den 1. Januar 2016.

Die Vereinbarung wurde von der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) erarbeitet und harmonisiert 30 Baubegriffe. Mit dem Beitritt zur IVHB verpflichtet sich der Kanton, die harmonisierten Baubegriffe und Messweisen zu übernehmen. Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde die Begrifflichkeit der IVHB mit dem neuen Baugesetz und der neuen Bauverordnung aus dem Jahre 2012 bereits in das kantonale Recht übernommen. Der Beitritt zur IVHB bringt also keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

10. Landrechtsgesuche

Der Grosse Rat hat folgenden Personen das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt:

- Karin Domakowski-Pertl, geboren 1967 in Österreich, österreichische Staatsangehörige, verheiratet, wohnhaft Hundgalgen 6 in Appenzell
- Patrick Schibli-Fitzi, geboren 1983 in St.Gallen, Bürger von Fislisbach AG, sowie seiner Ehefrau Beatrice Schibli-Fitzi, geboren 1984 in Flawil SG, Bürgerin von Fislisbach AG und Gais AR; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die gemeinsamen Kinder Sascha Schibli, geboren 2010, Gian Schibli, geboren 2011, und Carol Schibli, geboren 2014, alle wohnhaft an der Sonnenfeldstrasse 9 in Appenzell

9050 Appenzell, 2. Dezember 2015

Ratskanzlei Appenzell I.Rh.
Der Ratschreiber:
Markus Dörig